

# **Code of Conduct für Geschäftspartner der FREIERMUTH CIA. LTDA. und ihrer Beteiligungsunternehmen**

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen der FREIERMUTH CIA. LTDA. und ihrer Beteiligungsunternehmen an das eigenen Verhalten sowie an Partner, mit denen sie in geschäftlichem Kontakt stehen, bezüglich der Verantwortung für Mensch, Gesellschaft und Umwelt. FREIERMUTH CIA. LTDA. und ihre Beteiligungsunternehmen behalten sich angemessene Änderungen dieses Code of Conduct vor. In diesem Falle erwartet die FREIERMUTH CIA. LTDA. und ihre Beteiligungsunternehmen von ihren Geschäftspartnern, auch solche angemessenen Aenderungen zu Akzeptieren.

Die FREIERMUTH CIA. LTDA., ihre Beteiligungsunternehmen und der Lieferant erklärt hiermit:

- **Einhaltung der Gesetze**
  - die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.
- **Verbot von Korruption und Bestechung**
  - keine Form von Korruption und Bestechung zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen, einschliesslich jeglicher gesetzeswidriger Beeinflussung der Entscheidungsfindung von Organen, Amtsträgern oder Mitarbeiter(inne)n öffentlicher oder privater Körperschaften.
- **Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter(innen)**
  - die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter(innen) zu respektieren;
  - die Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitarbeiter(innen) zu fördern, ungeachtet ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie ihres Geschlechts oder Alters;
  - Zwangarbeit nicht zuzulassen oder zu fördern;
  - eine inakzeptable Behandlung von Mitarbeiter(inne)n nicht zu dulden, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigungen oder Diskriminierung;
  - für eine faire und angemessene Entlohnung zu sorgen und insbesondere einen gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlohn zu gewährleisten;
  - das im jeweiligen Staat gesetzlich festgelegte Arbeitszeitrecht einzuhalten;
  - im Rahmen geltenden Rechts die Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter(inne) anzuerkennen und Mitglieder von Arbeitnehmerorganisationen oder Gewerkschaften weder zu bevorzugen noch zu benachteiligen.
- **Verbot von Kinderarbeit**
  - keine Mitarbeiter(innen) zu beschäftigen, die nicht mindestens 15 Jahre alt sind. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.
- **Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter(innen)**
  - Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit gegenüber den Mitarbeiter(inne)n zu übernehmen;
  - Risiken einzudämmen und Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu treffen;
  - Schulungen anzubieten, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter(innen) die erforderlichen Kenntnisse zum Thema Arbeitssicherheit haben;
  - ein Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach OHSAS 18001 oder ein gleichwertiges System aufzubauen oder anzuwenden.
- **Umweltschutz**
  - den Umweltschutz hinsichtlich den gesetzlichen Normen und internationalen Standards zu beachten;
  - Umweltbelastungen zu minimieren und den Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern;
  - ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder ein gleichwertiges System aufzubauen oder anzuwenden.
- **Lieferantenkette**
  - die Einhaltung der Inhalte dieses Code of Conduct bei seinen Lieferanten bestmöglich zu sichern und zu fördern;
  - die Grundsätze der Nicht-Diskriminierung bei der Lieferantenauswahl und beim Umgang mit den eigenen Lieferanten einzuhalten.